

LKP *Stichwort*

Handlungsbedarf bei Handwerkern: Verträge mit Verbrauchern nur noch mit Widerrufsbelehrung

Der Verbraucherschutz

Nicht zuletzt dank europarechtlicher Vorgaben ist der Verbraucherschutz in Deutschland in zunehmendem Maße auf fast alle Lebensbereiche ausgedehnt worden.

Galt dieser Schutz früher überwiegend bei sog. **Haus-türgeschäften** mit der Möglichkeit des Widerrufs innerhalb von zwei Wochen, wurde in den letzten Jahren dieser Verbraucherschutz weitestgehend erweitert und gilt nunmehr allgemein auch im **Werkvertragsrecht**.

Handwerker müssen daher zwingend bei Vertragsabschluss die gesetzlichen Vorgaben zum Verbraucherschutz beachten.

Wer **Verbraucher** ist, definiert § 13 BGB: dies sind Personen, welche ein Rechtsgeschäft abschließen, deren Zweck überwiegend nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet wird.

Somit kann sich zum Beispiel auch ein Rechtsanwalt, der den Gärtner mit Arbeiten in seinem privaten Garten beauftragt, auf die Vorschriften zum Verbraucherschutz berufen.

Verbraucherschutz im Werkvertragsrecht

Handelt es sich bei dem Gewerk um die Erstellung eines kompletten Neubaus aus einer Hand oder um die Ausführung von Umbauarbeiten, deren Umfang dem nahe kommt, so liegt bei Geschäften mit Verbrauchern ein sog. **Verbraucherbauvertrag** mit umfassenden Schutzvorschriften gem. den §§ 650 i ff BGB (z. B. Textform, Belehrung über Widerrufsrecht etc.) vor.

Werden dagegen nur einzelne Handwerkerleistungen, also sog. Einzelgewerke, beauftragt, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen der §§ 650 a ff BGB zum sog. **Bauvertrag**.

Aber auch beim reinen Bauvertrag steht einem Verbraucher in zwei Fällen ein Widerrufsrecht zu und zwar

- zum einen, wenn der Vertrag **außerhalb von Geschäftsräumen** des Unternehmers - also beispielsweise beim Kunden zu Hause – geschlossen wurde und
- zum anderen, wenn es sich um ein sog. **Fernabsatzgeschäft** handelt, d.h. der Vertrag mittels E-Mail, Telefon o.ä. abgeschlossen wurde.

In beiden Fällen kann der Verbraucher den Vertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Diese Widerrufsfrist beginnt allerdings erst zu laufen, wenn der Unternehmer den Kunden über das Bestehen des Widerrufsrechts ordnungsgemäß belehrt hat. Hat er dies nicht getan, hat der Kunde ein Jahr und zwei Wochen Zeit für einen Widerruf.

Rechtsfolge eines Widerrufs ist u.a., dass der Handwerker trotz vertragsgemäßer Leistung bereits erhaltenen Werklohn an den Kunden zurückbezahlen muss.

Landgericht Frankenthal am 29.04.2025

Diese Rechtslage hat das Landgericht Frankenthal jüngst in einem Urteil, welches allerdings noch nicht rechtskräftig ist, bestätigt. Ein Gartenbauer wurde von einer Privatperson mit Gartenarbeiten beauftragt. Diese erbrachte er ordnungsgemäß und stellte 19.000 € in Rechnung. Der Auftraggeber machte daraufhin von seinem Widerrufsrecht Gebrauch und verweigerte die Zahlung. Das Gericht gab dem Kunden Recht. Der Gartenbauer erhielt noch nicht einmal einen Wertersatz für die erbrachten Leistungen. Das Gericht begründete dies unter Verweis auf den Europäischen Gerichtshof damit, dass diese Folge eine bewusste Sanktion sein soll, damit Unternehmer ihrer Pflicht zur Erteilung einer Widerrufsbelehrung auch nachkommen.

Handwerker müssen darauf achten, dass sie Verbraucher schriftlich über deren Widerrufsrecht belehren und sich den Erhalt der Belehrung auch schriftlich bestätigen lassen.